

Dritte Satzung

zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 02.10.2014

Die Marktgemeinde Schnabelwaid erlässt aufgrund Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

§ 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit der Tätigkeit der Feuerwehr.

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Die **Anlage** zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Marktgemeinde Schnabelwaid vom 15. Dezember 1999 wird wie folgt geändert:

1. Streckenkosten

- | | |
|--------------------------------|-----------|
| a) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 | 6,10 Euro |
| c) Mehrzweckfahrzeug MZF | 3,17 Euro |

2. Ausrückestundenkosten

a) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	102,05 Euro
c) Mehrzweckfahrzeug MZF	27,94 Euro

4. Personalkosten

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende	24,00 Euro
4.2 Sicherheitswachen	13,70 Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt ein Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

MARKTGEMEINDE SCHNABELWAID

Schnabelwaid, den 02.10.2014

Hofmann

1. Bürgermeister